Kappis Ingenieure GmbH
Europastraße 3, 77933 Lahr
T: 0 78 21 / 9 23 74 0
W: kappis-ingenieure.de

KAPPIS INGENIEURE

Fassung vom	2026-03-24	Anlage: 5
Projekt Nr.:	2024-002	Fertigung: 1

Stadt Haslach

Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal

Umweltbeitrag nach § 13a BauGB

Bebauungsplan: „Unterm Gottesacker“

in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Bearbeitet von:
Katharina Partmuß

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2

1.1 Vorhaben und Planung 2

1.2 Gesetzliche Vorgaben 3

1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen 4

1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen, Fläche 9

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter 11

2.1 Schutzgut Mensch 11

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt 11

2.3 Schutzgut Boden 13

2.4 Schutzgut Wasser 13

2.5 Schutzgut Klima und Luft 15

2.6 Schutzgut Landschaftsbild 16

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 16

3. Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation 17

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 17

3.2 Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 BauGB und § 74 LBO 17

3.3 Maßnahmen zum Artenschutz 20

4. Literaturverzeichnis 23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwurf Lageplan Planung (Planungsbüro MeJo, Stand 02.08.2024) 2

Abb. 2: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Südlicher Oberrhein/Hochrhein (Stand Juni 2019) 4

Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP 5

Abb. 4: Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“ (1968) 6

Abb. 5: Schutzgebietskulisse mit Lage des Vorhabens (schwarz umrandet) 8

Abb. 6: Lageplan 9

Abb. 7: Luftbild mit Lage des Vorhabens (schwarz umrandet) 10

Abb. 8: Raumanalyse zum Schutzgut Klima/Luft (Blatt Mitte) für Haslach (© Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein) 15

1. Einleitung

1.1 Vorhaben und Planung

Die Stadt Haslach möchte den rechtskräftigen Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“, aufgestellt im Jahr 1968, zum zweiten Mal ändern. Diese punktuelle Änderung bezieht sich auf das Grundstück Flst. Nr. 511/1 (Steinacherstraße 29), das westlich des Friedhofs liegt. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 1.270 m².

Auf dem seit langem brach liegenden Gelände plant der Grundstückseigentümer die Sanierung des Bestandsgebäudes, den Abriss des Schuppens sowie die Errichtung weiterer Gebäude. Im Osten soll eine große einstöckige Halle, im Süden ebenfalls eine einstöckige Halle errichtet werden. Es handelt sich hierbei um bauliche Anlagen für ein Bestattungsinstitut (s. Abb. 1) – daher auch der räumliche Zusammenhang mit dem Friedhof. Das Bestattungsinstitut ist derzeit auf verschiedene Standorte verteilt. Dies führt zu langen Wegen und ist organisatorisch und wirtschaftlich daher ungünstig. Nun sollen auf dieser Fläche alle erforderlichen Haupt- und Nebennutzungen zusammengeführt werden.

Das bis dato als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Grundstück wird in ein Sondergebiet umgewandelt. Im Übergang zum Friedhofsgelände im Osten bzw. dem öffentlichen Lagerplatz im Süden wird L-förmig eine private Grünfläche ausgewiesen. Das großzügig gefasste Baufenster wird in zwei Nutzungszonen aufgeteilt. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl geregelt. Sie ist als Höchstmaß auf 0,45 festgelegt.

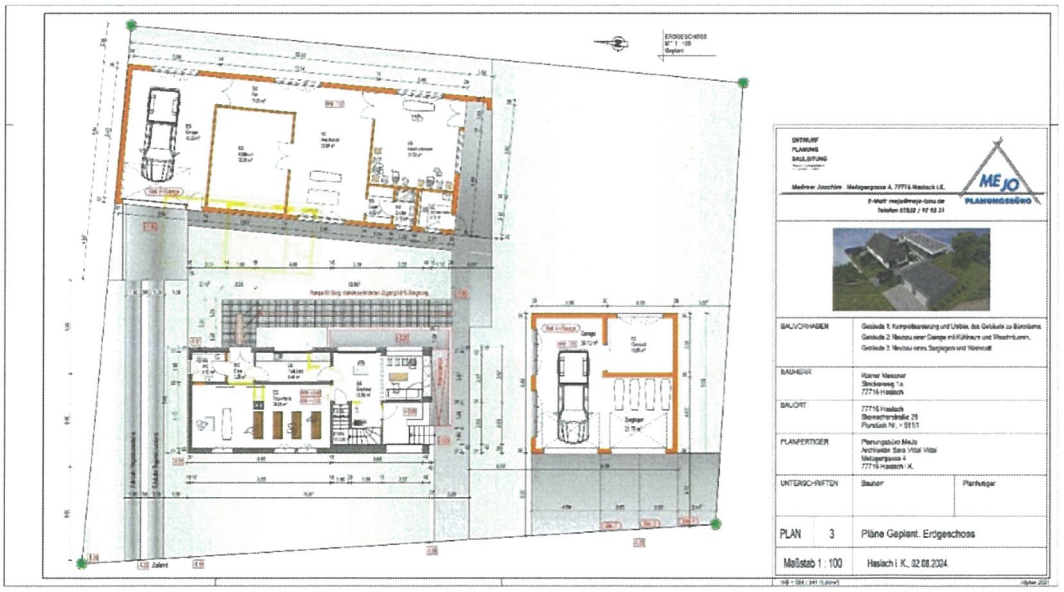


Abb. 1: Entwurf Lageplan Planung (Planungsbüro MeJo, Stand 02.08.2024)

1.2 Gesetzliche Vorgaben

1.2.1 Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bei Bebauungsplänen, die nach 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, entfällt die Pflicht zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung und zur Dokumentation im Umweltbericht sowie einzelner weiterer umweltrechtlicher Anforderungen.

Die Pflicht die umweltbezogenen Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt davon allerdings unberührt. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die Regelungen zu den Schutzgebieten sind ebenfalls zwingend anzuwenden (MWAW 2019, S. 9).

1.2.2 Eingriffsregelung nach §§ 13-18 BNatschG

Rechtgrundlagen für die baurechtliche Eingriffsregelung bilden §§ 13-18 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§ 13a), die in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, müssen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen solchen Bebauungsplan zugelassen werden, entgegen § 1a Abs. 3 BauGB nicht ausgeglichen werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Bebauungspläne der Innenentwicklung sind, vereinfacht ausgedrückt, vom Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 BauGB ausgenommen (Rechtsanwälte SZK o.J.).

1.2.3 Besonderer Artenschutz §§ 44 BNatSchG

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB sind die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote sind auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements). Gegenstand dieser Prüfung sind alle europarechtlich geschützten Arten, besonders geschützte und streng geschützte Arten. Außerdem werden in der Regel die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in die Prüfung einbezogen.

Artenschutzrechtliche Belange nach §§ 44 BNatSchG werden in einem gesonderten Gutachten (BÜRO ZURMÖHLE 2024) untersucht und bewertet. Die Ergebnisse der Gutachten werden in den Umweltbeitrag eingearbeitet.

1.2.4 Umweltbeitrag

Zur Prüfung der Umweltbelange und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird der folgende Umweltbeitrag ausgearbeitet. Er beinhaltet eine Kurzbewertung der Schutzgüter und die Einarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange, die im Rahmen einer artenschutzfachliche Beurteilung untersucht wurde (BÜRO ZURMÖHLE 2024).

Des Weiteren werden im Umweltbeitrag die erforderlichen Maßnahmen für den Artenschutz sowie Vorschläge für Festsetzungen zur Grünordnung formuliert.

1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

1.3.1 Regionalplan Region Südlicher Oberrhein (2019)

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein (RVSO 2019) weist für das Plangebiet keine Raumnutzung aus. Nördlich angrenzend befinden sich eine Straße für den großräumigen Verkehr (N) und eine Eisenbahn Hauptstrecke (N) (s. Abb. 2).

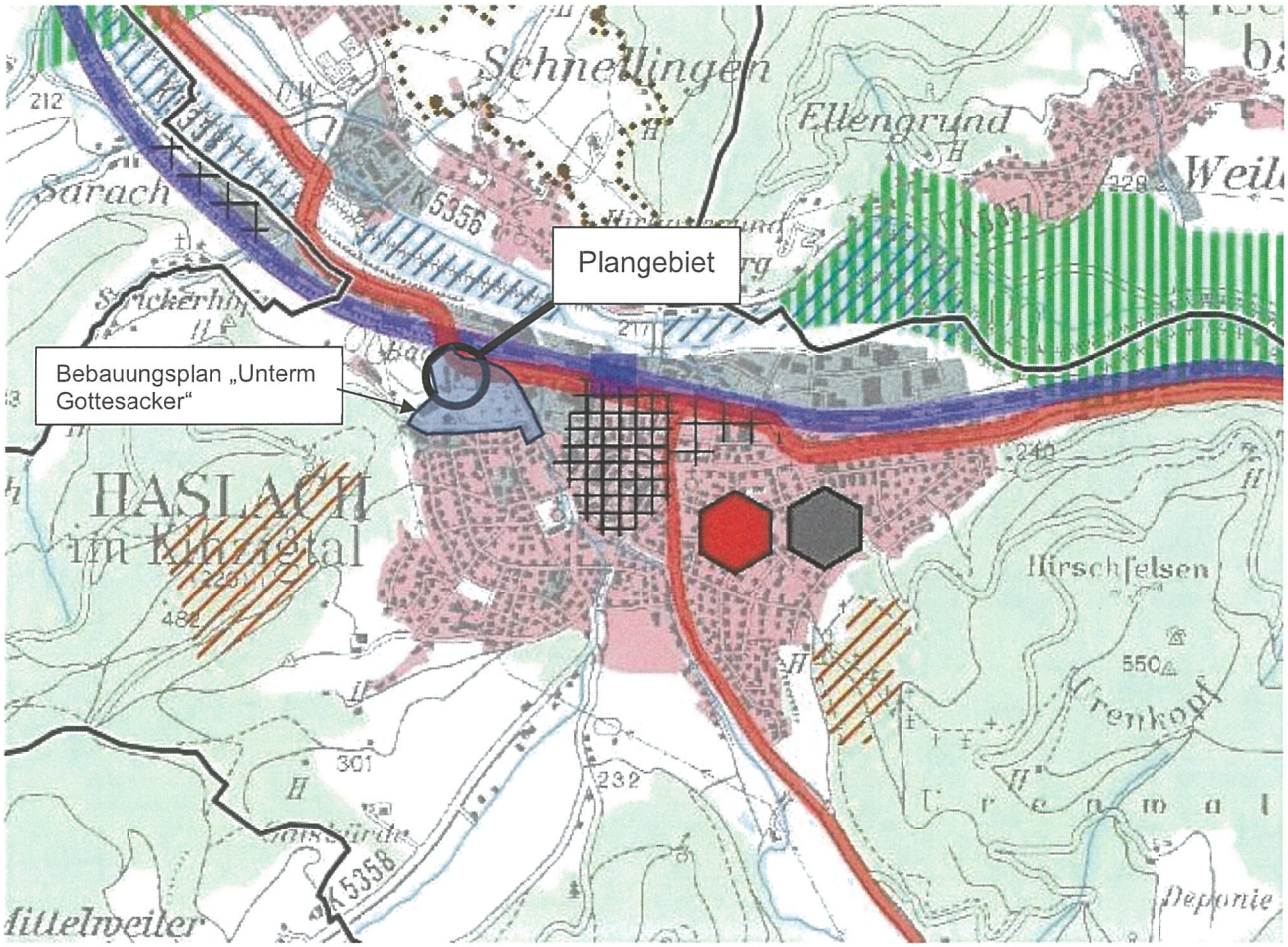


Abb. 2: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Südlicher Oberrhein/Hochrhein (Stand Juni 2019)

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als bestehende Grünfläche (Abb. 3) dargestellt.

Diese Bebauungsplanänderung entwickelt sich daher nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Zweistufige Bauleitplanung). Er wird daher im Wege der Berichtigung zeitnah angepasst (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

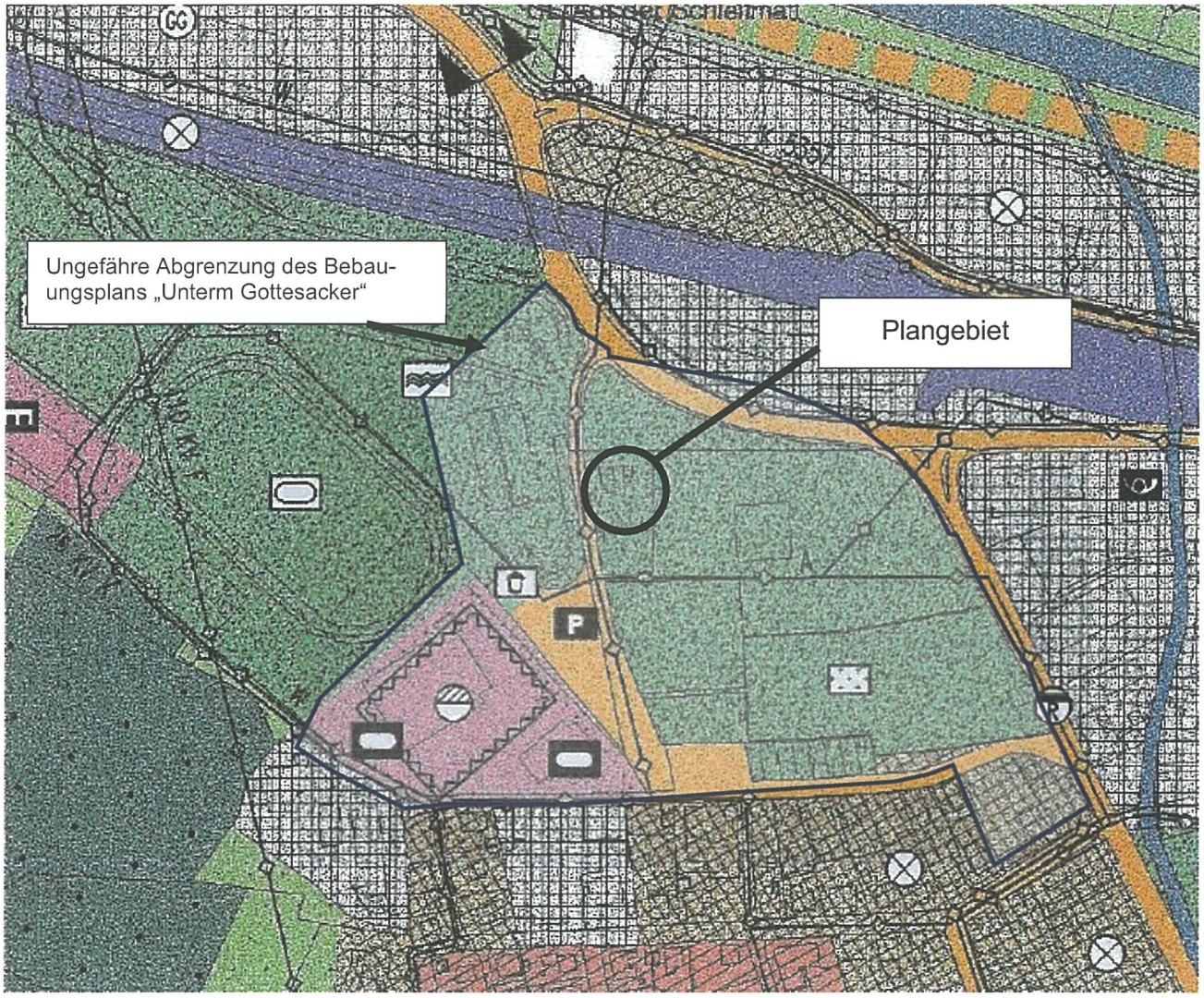


Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP

1.3.3 Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“

Der Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“ ist 1968 in Kraft getreten. Die 1. Änderung aus dem Jahr 1981 betraf die Grundstücke im südlichen Bereich des Bebauungsplanes entlang des Strickerwegs. Der Bebauungsplan umfasst den städtischen Friedhof, einen Teil des Freibads und eine Sport- sowie eine Turnhalle. Das Plangebiet innerhalb des Bebauungsplanes war bisher als öffentliche Grünfläche mit einem Fußweg am Westrand ausgewiesen. Eine Feststellung als Baugrundstück war wegen des unmittelbar angrenzenden Friedhofs wohl nicht möglich (s. Abb. 4).

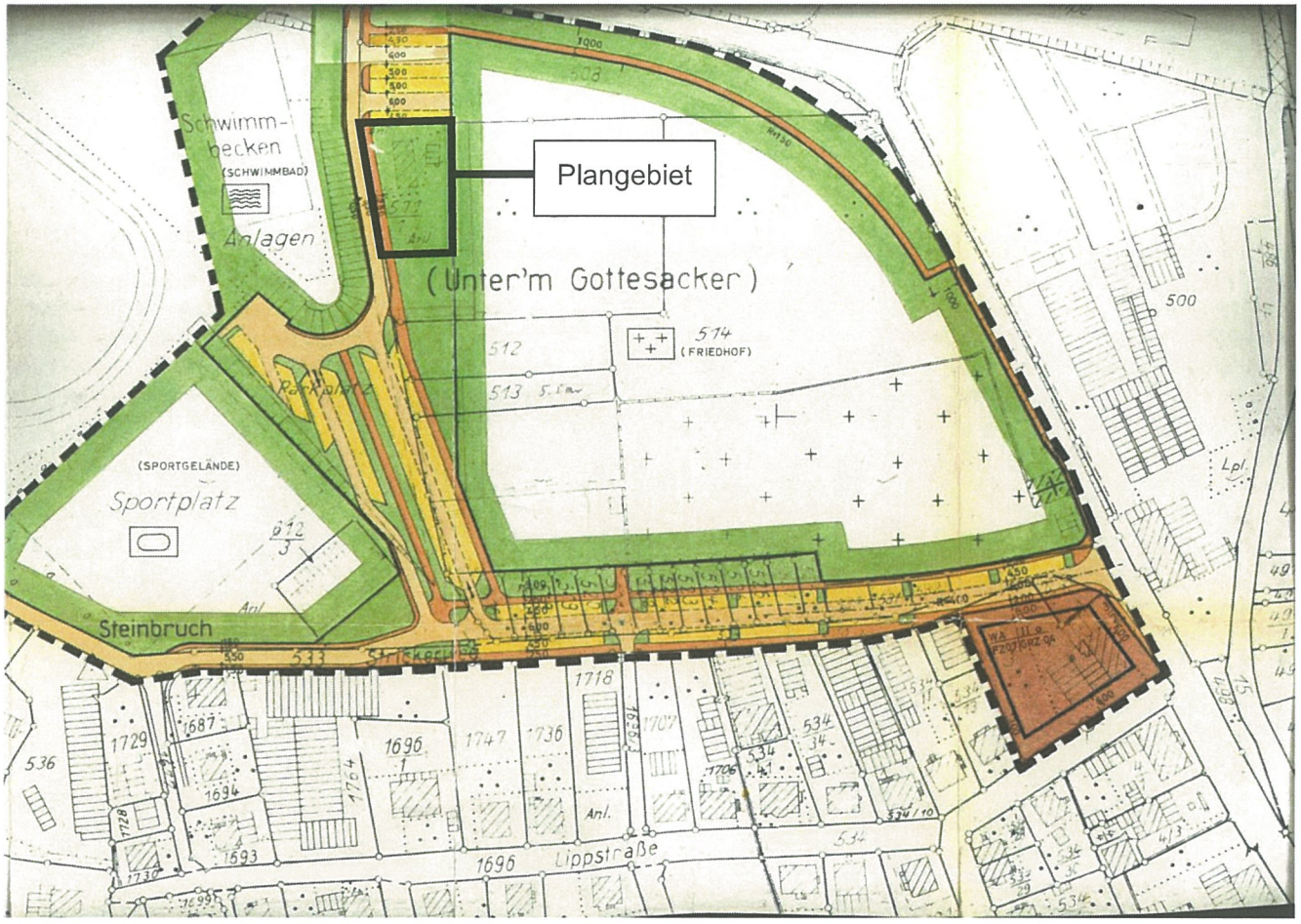


Abb. 4: Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“ (1968)

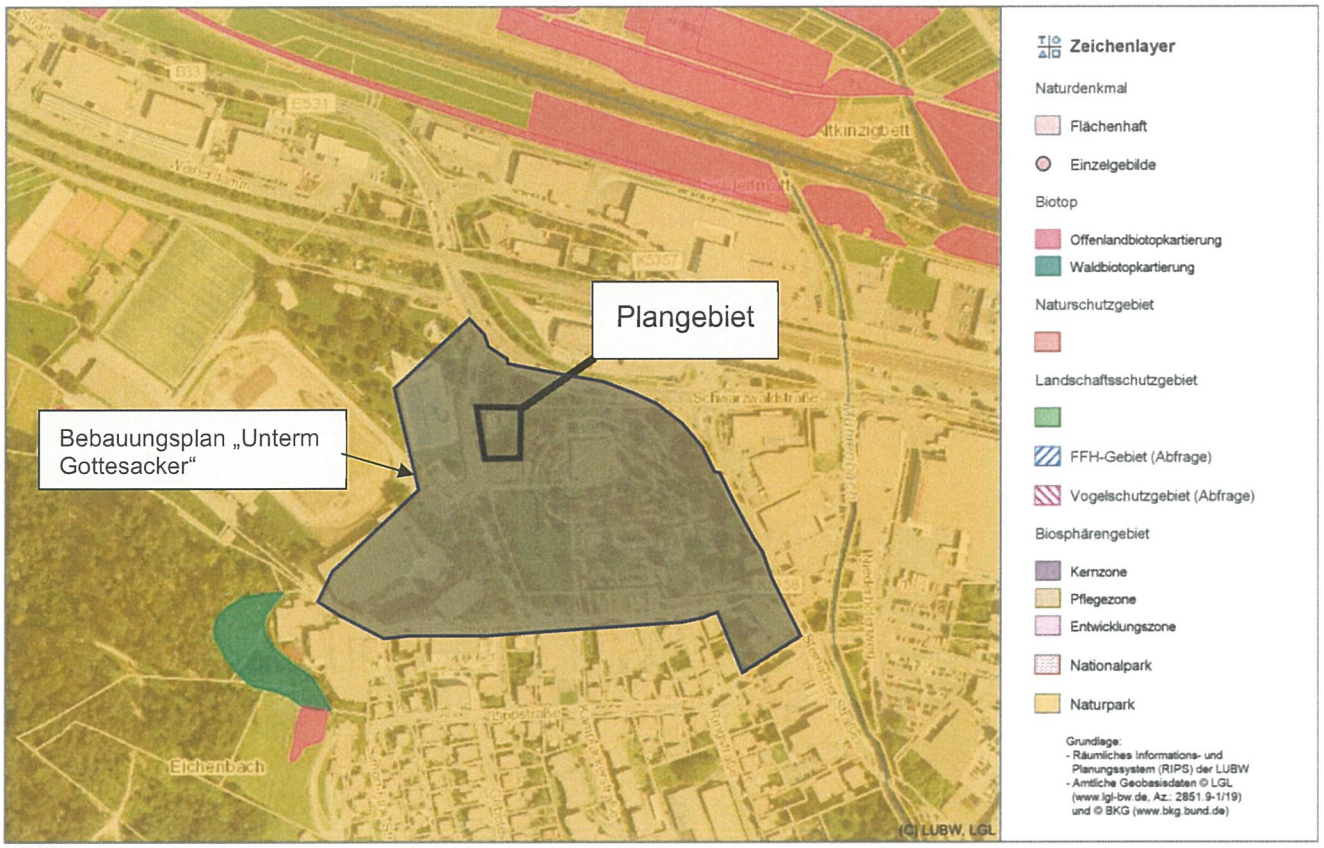
1.3.4 Schutzgebiete

Tab. 1: Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	☐	☒	s. ff.
Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	☒	☐	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	☒	☐	
Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	☒	☐	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☒	☐	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☒	☐	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	☐	☒	Naturpark 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	☒	☐	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	☒	☐	
Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	☒	☐	Mehrere Biotope, im Abstand von ca. 200 m. Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	☒	☐	Ein HQ 100 ist nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt allerdings im HQ extrem.
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	☒	☐	
Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	☒	☐	
Streuobstgebiete gem. § 33a NatSchG	☒	☐	

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. In ca. 200 m Entfernung liegen mehrere geschützte Biotope, die durch das Vorhaben unberührt bleiben. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (s. Tab. 1 und Abb. 5). Das Plangebiet wird nach der Hochwassergefahrenkarte bei HQ extrem überflutet.

Alle Schutzgebiete



23.09.2024

Abb. 5: Schutzgebietskulisse mit Lage des Vorhabens (schwarz umrandet)

1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen, Fläche

1.4.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplans „Unterm Gottesacker“ angrenzend an das Gelände des städtischen Friedhofs (s. Abb. 6 und Abb. 7). Das Grundstück ist hauptsächlich durch die vorhandene Rasenfläche geprägt. Darauf befinden sich zwei Gebäude: ein Wohnhaus und ein Schuppen. Südlich des Hauses steht ein Kirschbaum. In Ost- und Südrichtung ist das Grundstück durch Gehölze abgegrenzt.

Das Gebiet liegt südlich der Kinzig und der B 33 in ebener Lage. Im Westen grenzen eine Straße und das Freibad Haslach an, im Norden erstreckt sich eine Grünfläche. Im Osten befinden sich die Friedhofsanlagen, während im Süden ein Lagerplatz an das Gelände anschließt.

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit: *153 Mittlerer Schwarzwald* in einer Höhenlage von ca. 210 m ü. NN.

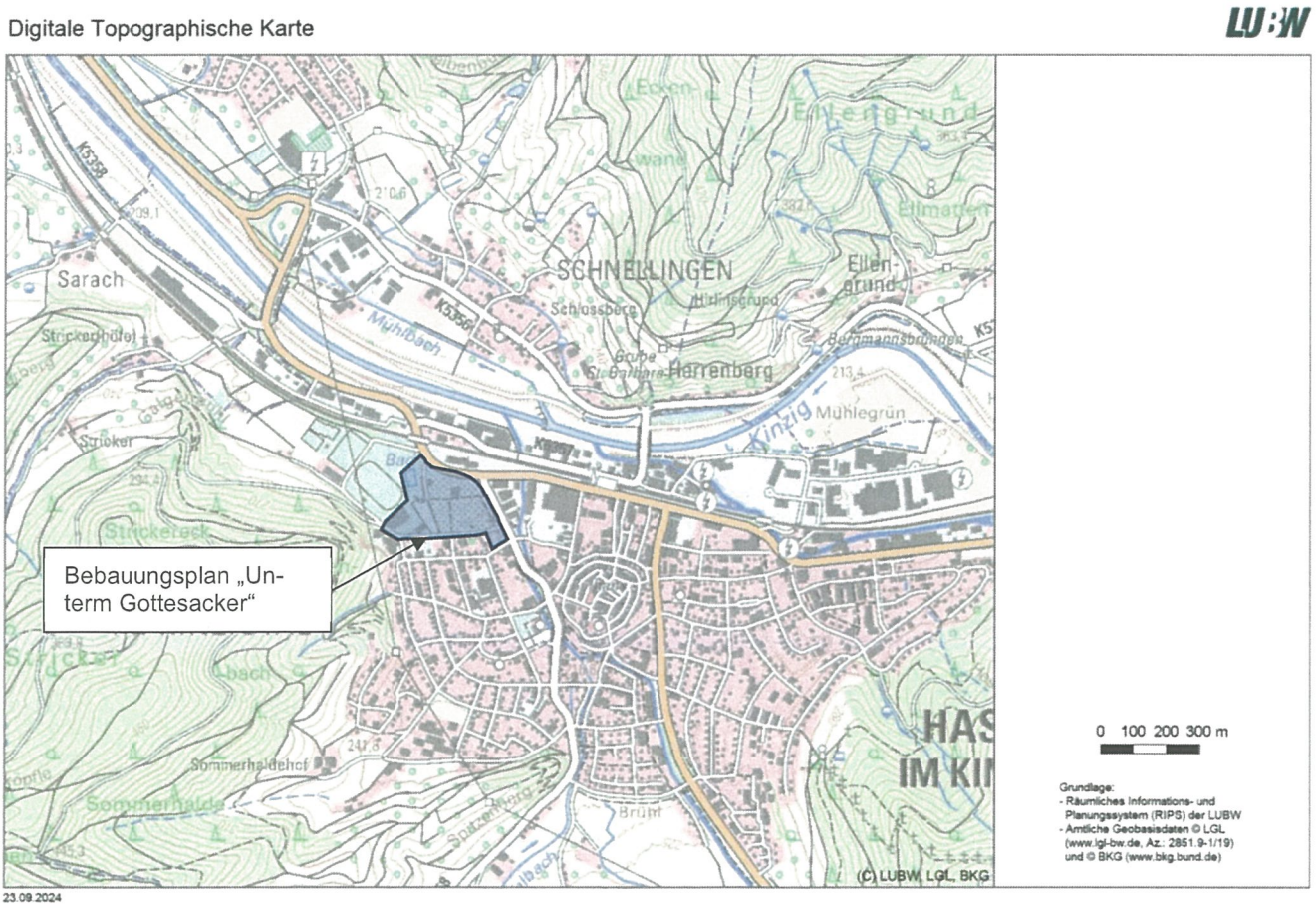


Abb. 6: Lageplan

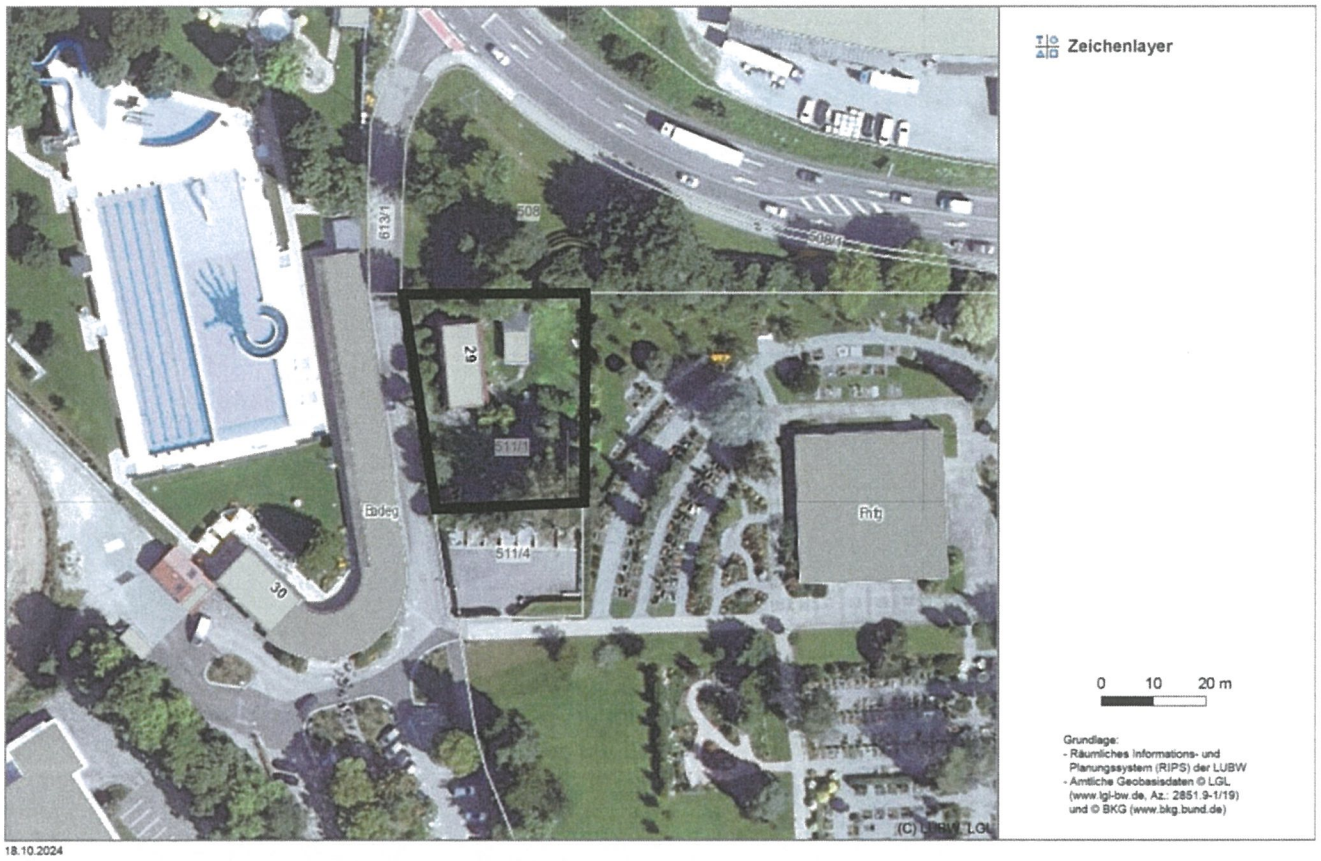


Abb. 7: Luftbild mit Lage des Vorhabens (schwarz umrandet)

Geologie und Boden

Nach der Geologischen Karten Baden-Württemberg (GK50-BW) findet sich in den Kinzigauen Auensand aus Sand, schluffig, schwach tonig; häufig schwach kiesig bis kiesig, lokal mit Kieslagen; z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos, graubraun bis gelbgrau oder rotgrau.

Da das Gebiet bereits bebaut ist, sind in der Bodenkarte keine Angaben zu finden. Die Böden sind durch die Bebauung nicht mehr im Originalzustand sondern versiegelt oder anthropogen überprägt.

Wasser, Klima

Das Plangebiet liegt im Kinzigtal. Die hydrogeologische Einheit innerhalb des Plangebiets ist „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ mit der Eigenschaft als Grundwasserleiter. Die nördliche Baugebietsgrenze hat einen Abstand von ca. 210 m zur Kinzig. Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt.

Mesoklimatisch wird das Gebiet und seine Umgebung durch die thermisch angetriebenen Berg-Talwinde, die sich in den Talsystemen des Schwarzwaldes (hier konkret der „Kinzigtäler“) bei autochthoner Wetterlage ausbilden und tagesperiodisch ihre Richtung wechseln (tags aufwärts, nachts abwärtsgerichtet) geprägt. Auch wenn diese Windsysteme bioklimatisch vor allem während der Sommermonate von Bedeutung sind, so treten sie auch während des Winterhalbjahres in Erscheinung.

Weitere Angaben s. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima (Kap. 2).

1.4.2 Flächennutzung

Der Bebauungsplan umfasst insbesondere den städtischen Friedhof, öffentliche Grünflächen, Verkehrsflächen, Parkflächen und Fußwege. Im Süden befinden sich zwei Mischgebiete.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

- *Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Lärmsituation*
- *Naherholung*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Da Plangebiet umfasst ein ehemalig zum Wohnen genutztes Haus mit Garten. Es ist besitzt daher aktuell keine Naherholungsfunktion für Anwohner.

Vorbelastungen durch Lärm und stoffliche Immissionen ergeben sich durch die angrenzende Straße und das Freibad.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen sowie Staubemissionen kommen. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Das Plangebiet wurde im Oktober 2024 vor Ort erkundet. Im Folgenden wird die Bestandsaufnahme (Nutzungs-/ und Biotoptypen) kurz erläutert.

Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange (Fauna) wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt (BÜRO ZURMÖHLE 2024).

Bewertungskriterien

- *Beschreibung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen*
- *Schutzgebiete*
- *Faunistische Untersuchungen*

2.2.1 Pflanzen

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Gebäude: ein Wohnhaus und ein Schuppen. Ein gepflasterter Weg führt von der Straße zur Haustür, während der Bereich vor dem Schuppen gekiest wurde. Rechts neben dem Haus steht ein Kirschbaum mittleren Alters mit ca. 80 cm Stammumfang. Der Rest des Grundstücks ist überwiegend mit Rasen bedeckt. Laut Luftbildaufnahmen befanden sich bis vor einigen Jahren noch weitere Bäume und Sträucher auf dem Gelände, die jedoch in den letzten Jahren entfernt wurden.

Im Bebauungsplan war das Grundstück bisher als Teil der öffentlichen Grünfläche rund um den Friedhof ausgewiesen. Eine Feststellung als Baugrundstück war wegen des unmittelbar angrenzenden Friedhofs wohl nicht möglich

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauungsplanänderung wird auf dem Plangebiet ein Baufenster mit einer GRZ von 0,45 ausgewiesen. Damit ist eine Versiegelung auf einer Fläche von ca. 572 m² möglich (fast dreimal so hoch wie die aktuelle Versiegelung). Die Bauplanung nimmt insgesamt nur geringwertige Biotoptypen in Anspruch (Zierrasen).

An der Ost- und Südgrenze soll ein 1,50 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche belassen werden. Der Baum soll entfernt werden. Auf den benachbarten Grundstücken im Süden und Osten wachsen Gehölze, die möglicherweise zurückgeschnitten werden müssen, um den Sicherheitsabstand zum Gebäude im Süden einzuhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation / alternative Festsetzungen zur Grünordnung

- Ein Naturschutzrechtlicher Ausgleich ist im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.
- Zeitgemäße Anpassung der Festsetzungen und Empfehlungen durch Begrünung des Gebiets (s. Festsetzungsvorschläge, Kap. 3)

2.2.2 Tiere und Artenschutz

Die möglichen Auswirkungen auf besonders geschützte Tierarten sowie die Überprüfung einer möglichen Betroffenheit von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA) wurden im Rahmen der Artenschutzfachlichen Beurteilung (BÜRO ZURMÖHLE 2024) für die B-Planänderung untersucht. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fachgutachten aufgeführt:

Betroffenheit

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehungen ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppe Vögel, Säugetiere (Fledermäuse) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Ausgleich

Siehe Kapitel 3.3

2.3 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien

- *Flächennutzungen (Bestand und Planung)*
- *Bodenbewertung anhand der Bodenfunktionen*
- *Bestehende Bodenverhältnisse und Neuversiegelung*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Siedlungsfläche ausgewiesen und besteht fast ausschließlich aus Rasen- und Gebäudeflächen. In der Bodenkarte (GeoLa BK 50) sind für diesen Bereich keine Angaben vorhanden. Es handelt sich hier aufgrund der vorhandenen Bebauung um anthropogen überprägte, geringwertige Siedlungsböden.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Änderung des Bebauungsplans können durch die Vergrößerung der Baufenster die vorhandenen Bauflächen erweitert werden. Damit erhöht sich die Bodenversiegelung im Gebiet. Ein Teil der bestehenden Gartenfläche kann dadurch in Bauflächen umgewandelt werden.
Aufgrund der geringen Wertigkeit des Bodens sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht erheblich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für das Schutzgut Boden ist im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.
- Beachtung der Auflagen zu Abfallbeseitigung, Altlasten und Bodenschutz in Kap. 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (KAPPIS 2024)

2.4 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Kinzigtal. Die hydrogeologische Einheit innerhalb des Plangebiets ist „Jungquartäre Flusskiese und Sande", die als Grundwasserleiter (GWL) fungieren. Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt. Das Gelände ist eben. Das Plangebiet hat jeweils einen Abstand von ca. 250 m zur Kinzig im Norden und zum Mühlenbach im Osten. Dort ist die Kinzig im Doppeltrapezprofil mit hohen Deichen ausgebaut.

Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg befindet sich das Plangebiet im Bereich des HQ Extrem

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Änderung des Bebauungsplans können durch die Vergrößerung der Baufenster die vorhandenen Bauflächen erweitert werden. Damit erhöht sich die Bodenversiegelung und der Oberflächenabfluss im Gebiet.

Dem kann durch geeignete Maßnahmen (Dachbegrünung von Neubauten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge sowie Versickerung und Rückhaltung des Regenwassers innerhalb des Grundstücks) entgegengewirkt werden.

Die Grundwasserflurabstände wurden nicht ermittelt. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes sollte das Bauen im Grundwasser (d. h. Fundament tiefer als der höchste gemessene Grundwasserstand ≙ Bemessungswasserspiegel) grundsätzlich vermieden werden.

Auf Flächen, die bei „Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen" (HQ extrem) überflutet werden können, ist eine hochwasserangepasste Bauweise zwingend erforderlich. Zudem gelten hier die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 50 AwSV dürfen Anlagen nur errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Dachbegrünung von Flachdach-Neubauten (z. B. Garagen, Hallen) (Kapitel 3.2.4.1)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Kapitel 3.2.4.3)
- Möglichst Versickerung und/oder Rückhaltung des schadfreien Regenwassers auf dem Grundstück (Kapitel 3.2.5.3)
- Beachtung der Auflagen zu HQ extrem und wassergefährdenden Stoffen in Kap. 2.8 und 4.1.1 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (KAPPIS 2024)

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Kleinklima*
- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport)*
- *Klimaschutz, Klimawandel*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Kinzigtal in der naturräumlichen Einheit: 153 Mittlerer Schwarzwald. Es ist geprägt vom Schwarzwald mit seinen Berg- und Talsystemen - aber aufgrund der Bebauung und der großflächigen Versiegelung in der Umgebung schlecht durchlüftet und deutlich belastet.

Das Gebiet wurde in der Raumanalyse zum Schutzgut Klima/Luft (Blatt Mitte) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Stand Juli 2024) als Siedlungsfläche mit erhöhten bis stark erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken bewertet (PARLOW ET AL. 2006 und Abb. 8).

Daher ist das Gebiet insgesamt aufgrund der Bebauung im Vergleich zu klimatisch wirksamen Freiflächen von geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.

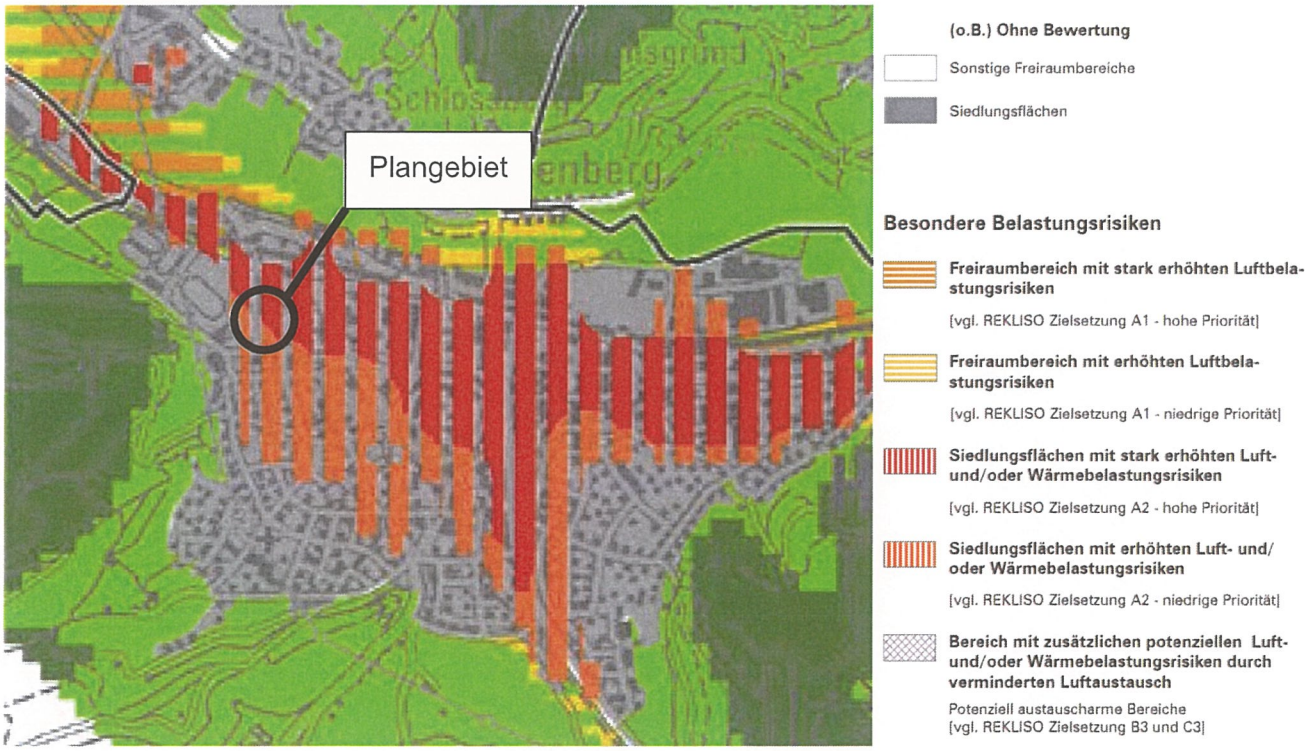


Abb. 8: Raumanalyse zum Schutzgut Klima/Luft (Blatt Mitte) für Haslach (© Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein)

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Änderung des Bebauungsplans können durch die Vergrößerung der Baufenster die vorhandenen Bauflächen erweitert werden. Damit erhöht sich die Bodenversiegelung im Gebiet. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Trotzdem ist insbesondere aufgrund des immer weiter voranschreitenden Klimawandels zu bedenken, dass der Anteil versiegelter Flächen auch durch kleinflächige Bebauungen immer weiter zunimmt und einzelne Planungen (Baugebiete, Straßenbau usw.) sich summieren. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Deshalb werden im Folgenden, auch wenn aufgrund des § 13a-Verfahrens kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Klima aufgelistet und in den Festsetzungsvorschlägen in Kap. 3 konkretisiert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich
- Dachbegrünung auf neuen Flachdächern und flach geneigten Dächern (z. B. Garagen, Hallen) (Kapitel 3.2.4.1)
- Belagsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen (Kapitel 3.2.4.3)

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet umfasst ein ehemalig zum Wohnen genutztes Haus mit Garten und liegt mitten im Siedlungsgebiet ohne bedeutenden Wert für das Landschaftsbild.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Änderungen des Bebauungsplans ergeben sich für das Landschaftsbild voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Gebiet ist anthropogen belastet, die neue Bebauung soll innerhalb schon bestehender Bebauung realisiert werden.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit von archäologischen Denkmälern im Geltungsbereich des B-Plans, wird voraussichtlich das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Trägerbeteiligung zu einer Stellungnahme aufgefordert.
Im Allgemeinen gilt jedoch:
Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Stadt Wolfach umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzzeitigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

3. Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Belagsflächen, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Beachtung der Auflagen zum Bodenschutz in Kap. 4.1.4 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (KAPPIS 2024)
- Dachbegrünung
- Insektenverträgliche Beleuchtung
- Maßnahmen für den Artenschutz

Aufgrund des Verfahrens nach § 13 a BauGB entfällt die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung. Im Folgenden werden jedoch Festsetzungen zur Grünordnung vorgeschlagen, die den zeitgemäßen Standards in Bebauungsplänen entsprechen und die entfallenden Festsetzungen auf vereinfachte Weise z. T. ersetzen können, sowie Maßnahmen, die aufgrund der aktuell strengeren Auflagen zum Arten- und Klimaschutz inzwischen Standard sind.

3.2 Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 BauGB und § 74 LBO

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.2.1.1 **Faunafreundliche Beleuchtung.** Die Außenbeleuchtung an Neubauten ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin.

Flächige Fassaden-Anstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte" Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe SCHROER et al., 2019).

3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

3.2.2.1 **Pflanzgebote SO-Fläche.** Zur Durchgrünung des Grundstücks sind mindestens 10 heimische Sträucher zu pflanzen. Sollten Gehölze auf den benachbarten Grundstücken im Zuge der Umsetzung der Planung entfernt werden, sind diese zu ersetzen (siehe hierzu Maßnahme A2 im Artenschutzgutachten). Die zu ersetzenden Gehölze können dabei anteilig auf die zu pflanzenden 10 Sträucher angerechnet werden. Sofern der Obstbaum entfernt werden muss, ist dieser durch zwei Neupflanzungen innerhalb des Plangebiets zu ersetzen. Es sind mind. 2 x verpflanzte Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von StU 10-12 cm zu verwenden. Es sind Arten der Pflanzliste in Anhang 4 zu verwenden.

3.2.2.2 **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten.

b) Fremdländische immergrüne Baum- oder Strauchgehölze (z. B. Thuja und Kirschlorbeer etc.) sind nicht erlaubt.

c) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate" wird hingewiesen.

3.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.3.1 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher**

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

3.2.4 Festsetzungen zur Grünordnung nach § 74 LBO

3.2.4.1 **Dachbegrünung auf Neubauten.** Neubauten, die als Flachdächer oder Dächer mit einer Dachneigung von ≤ 5° angelegt werden und nicht als Terrassen genutzt werden, sind auf min. 70% der Dachfläche extensiv zu begrünen (Mindestsubstrathöhe 11 cm).

Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten und einer möglichst hohen Artenvielfalt durchzuführen. Dazu zählen auch Dachflächen, die mit Anlagen ausgestattet werden, die der regenerativen Energiegewinnung dienen. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

3.2.4.2 **Unbebaute Flächen.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 21a LNatSchG Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen sind. Flächige Schotterungen zur Gestaltung sind nicht zulässig.

3.2.4.3 **Belagsflächen.** Belagsflächen wie Stellplätze, Terrassen, Zu- und Hofeinfahrten sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Belagsflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Kies, Splitt, Schotter, Rasenwaben, Drainpflaster etc.) anzulegen.

3.2.4.4 **Einfriedungen.** Einfriedungen sind als Laubgehölzhecken oder als lichte Holz- oder Metallzäune auszuführen. Einfriedungen aus Kunststoff, Maschendrahtzaun oder freistehenden Mauern (ausgenommen sind erforderliche Stützmauern) sind nicht zulässig.

Einfriedungen in der Vorgartenzone (zwischen Straße und vorderer Bauflucht) sind auf max. 1,20 m, gemessen ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie, zu begrenzen. Tote Einfriedungen sind offen zu gestalten.

Alle anderen Einfriedungen sind lebend zu gestalten mit einer maximalen Höhe von 1,80 m. Zusätzlich sind nach innen versetzte, tote, offene Einfriedungen möglich, diese dürfen max. 1,20 m hoch sein und die lebende Einfriedung nicht überragen.

Des Weiteren sind bei der Höhe der Einfriedungen die Vorgaben des Nachbarschaftsrechts BW zu beachten und einzuhalten.

Einfriedungen sind durchlässig für Kleintiere anzulegen. Beispiele sind:

- Unten offene Einfriedungen mit 10 cm Abstand zum Boden
- Natürliche Hecken
- Kleintierdurchlässe von 20 x 10 cm mindestens im Abstand von 12 Metern in Einfriedungen.

3.2.5 Empfehlungen zur Grünordnung

3.2.5.1 **Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB).** Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) hat wenn möglich ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, zu erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

3.2.5.2 **Umgang mit dem Grundwasser.** Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

3.2.5.3 **Regenwasserrückhaltung.** Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen sollte soweit möglich innerhalb des Geltungsbereiches über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht versickert oder aufgefangen werden, beispielsweise auf Gründächern.

3.2.5.4 **Fassadenbegrünung.** Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, sollten mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Pro angefangene 5 m Wandfläche sollte eine Kletterpflanze gepflanzt werden.

3.2.6 Allgemeine Hinweise zum Artenschutz

3.2.6.1 **Vermeidung von Vogelschlag.** Vögel sind nicht in der Lage, durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Rössler, M. et al. 2022). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar.

Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren. Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden. Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogel-Silhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm), Schweizerische Vogelwarte Sempach (https://vogelglas.vogelwarte.ch) sowie Wiener Umweltanwaltschaft (https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen).

3.3 Maßnahmen zum Artenschutz

Im Folgenden werden die in der artenschutzrechtlichen Abschätzung (BÜRO ZURMÖHLE 2024) aufgeführten Maßnahmen aufgeführt:

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1a: Bauzeitenregelung Gehölze

Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Rodungen und der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30.September durchzuführen (entsprechend § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Somit kann die Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

V1b: Bauzeitenregelung Gebäude

Der Abriss des Schuppens muss außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes, d.h. vom 1.September bis zum 28. Februar stattfinden. Somit kann die Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Hierbei muss zusätzlich die Bauzeitenregelung für Fledermäuse beachtet werden, siehe Maßnahme V3. D.h. das günstigste Zeitfenster für den Abriss des Schuppens ist vom 1. September bis 14. Oktober.

V2: Erhalt des Nistkastens

Der Nistkasten am Obstbaum bleibt erhalten. Sollte ein Umhängen aufgrund der geplanten Bebauung notwendig sein, muss er im räumlich-funktionalen Zusammenhang bis 500m Abstand zum Plangebiet an einem Baum installiert werden.

V3: Schonender Gebäudeabriss

(bei entsprechender Witterung)

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse in Gebäuden mit Quartierpotenzial, hier Schuppen (Winterquartier, Wochenstube / Fortpflanzung) während der Fortpflanzungs- oder/und Ruhezeit zu Schaden kommen (Tötung, Verletzung), muss der Gebäudeabriss schonend bei entsprechender Witterung (Beweglichkeit der Fledermäuse-Fluchtmöglichkeit) und unter einer fachkundigen Aufsicht erfolgen (ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung Artenschutz). Das günstigste Zeitfenster ist hierbei der September bis Mitte Oktober.

3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zeitlich vorgezogen:

vA1a: Kunstquartiere für Vögel

(in räumlich- funktionalem Zusammenhang)

Vorgezogene Installation und dauerhafte Unterhaltung (jährliche Kontrolle und bedarfsweise Reinigung) sowie Ersatz bei Ausfall: 2 Nisthilfen für Nischenbrüter (Hausrotschwanz). Wenn möglich sind die Kunstquartiere innerhalb des Plangebiets zu installieren. Falls dies nicht möglich ist, sind Alternativstandorte auf öffentlichen Grünflächen in der unmittelbaren Umgebung bis 500m Entfernung zum Plangebiet zu suchen. Bei der Auswahl/Beschaffung und Installation der Kunstquartiere ist eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) hinzuzuziehen.

vA1b: Kunstquartiere für Fledermäuse.

Vorgezogen zum Eingriff werden 2 Höhlen- und 2 Spaltenquartiere als Ersatz für die abzureißenden Gebäudequartiere installiert. Der Standort muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet liegen. Es wird bevorzugt, die Quartiere an der Fassade des bestehenden Gebäudes zu installieren. Die Kunstquartiere werden jährlich kontrolliert, bei Bedarf gereinigt und bei Ausfall ersetzt. Die Wahl der Kunstquartiere ist mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

Aufgrund der Verfügbarkeit von Gehölzen nicht zeitlich vorgezogen umzusetzen:

A2: Ersatz von Gehölzen

Sofern Gehölze im oder angrenzend an das Plangebiet entfernt werden, muss der Flächenumfang der Kronenüberdeckung 1:1 durch Vogelnährgehölze, Artenliste siehe Anhang ausgeglichen werden.

Die Gehölze werden gepflanzt, gepflegt und bei Ausfall ersetzt und können entweder in Gruppen von mindestens 4 x 4 m oder linienhaft (z.B. als Heckenpflanzung) mit einer Mindestbreite von 2 m und einer Mindestlänge von 10 m hergestellt werden.

Aufgrund des umfangreichen Gehölzbestands in der Umgebung (z.B. östlich am Friedhof) ist ein temporäres Ausweichen möglich und daher ein vorgezogener Ausgleich nicht erforderlich.

3.3.3 Ökologische Baubegleitung.

Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

4. Literaturverzeichnis

Literatur:

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-FORSTW. H.-J. ZURMÖHLE (2024). Stadt Haslach im Kinzigtal – 2. Änderung Bebauungsplan „Unterm Gottesacker". Artenschutzfachliche Beurteilung. 23 S. Bühl.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2024). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (MWAW) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S. Freiburg.

PARLOW, E., SCHERER, D. & FEHRENBACH, U. (2006): Regionale Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO) - wissenschaftlicher Abschlussbericht. REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.). 109 S. + Kartenanlagen. Freiburg.

RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2019): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

SCHROER S., HUGGINS B., BÖTTCHER M., HÖLKER F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung

Online-Kartendienste:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): *https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/*

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): *https://maps.lgrb-bw.de*

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: *https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/*

Kappis Ingenieure GmbH
Europastraße 3, 77933 Lahr
T: 0 78 21 / 9 23 74 0
W: kappis-ingenieure.de

KAPPIS INGENIEURE

Fassung vom	2025-11-24
Projekt Nr.:	2024-002

Anhang

Anhang 1	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 2	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 3	Bilder	4
Anhang 4	Pflanzliste (Vorschläge zur Verwendung)	5

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

	Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)	
Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

	Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	***Naturlandschaft*** mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	***Wald-Feld-Landschaft*** von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	***Feldlandschaft*** von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelten extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	***Wald-Feld-Landschaft*** mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	***Feldlandschaft*** mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung *(z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)*
5	***Wald-Feld-Landschaft*** mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	***Landschaft*** mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	***Meist siedlungsnahe oder innerörtliche Grünflächen,*** auch mit intensiver Erholungsnutzung *(großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)*
2	***Feldlandschaft*** ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	***Innerörtliche Bereiche*** mit guter Durchgrünung bzw. ***meist siedlungsnahe Bereiche*** mit intensiver Freizeitnutzung *(z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)*
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild

Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Bilder
(Katharina Partmuß 02.10.2024)



Abb. 1: Gebäude von Osten



Abb. 2: Wiesenfläche mit Obstbaum von Osten



Abb. 3: Wiesenfläche mit Obstbaum und Gehölze auf dem Nachbargrundstück von Westen



Abb. 4: Flächen nördlich der Gebäude von Westen

Anhang 4

Pflanzliste (Vorschläge zur Verwendung)

Quelle: LfU (2002) „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg"

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

Carpinus betulus	Hainbuche	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	*giftig!*

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

Acer platanoides	*Spitz-Ahorn*	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	
Betula pendula	Hänge-Birke	
Castanea sativa	Edelkastanie	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Quercus petraea	Traubeneiche	
Quercus robur	Stieleiche	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	*stark giftig!*
Rosa canina	Echte Hunds-Rose	
Salix aurita	Ohr-Weide	

Große Sträucher

Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Corylus avellana	Hasel	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*giftig!*
Frangula alnus	Faulbaum	*giftig!*
Populus tremula	Zitter-Pappel	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Salix caprea	Sal-Weide	
Salix fragilis	Bruch-Weide	
Salix rubens	Fahl-Weide	
Salix viminalis	Korb-Weide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	*giftig!*
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	*giftig!*

Obstbäume (Hochstamm)

Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Apfel
Malus in Sorten	Bittenfelder
	Bohnapfel
	Boskoop
	Brettacher
	Dundenheimer Schätzler*
	Jakob Fischer
	Rhein. Krummstiel
	Rote Sternrenette
	Schemmerberger Apfel*
	Spätblühender Wintertafelapfel
	Teuringer Rambour
	Ulmer Polizeiapfel*
Pyrus communis	Birne
Pyrus in Sorten	Gelbmöstler
	Grüne Jagdtbirne
	Junkersbirne*
	Oberösterr. Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	Wilde Eierbirne
	Widling von Einsiedeln

*regionale Sorten aus dem Ortenaukreis (MELR 2002)